

Autor	Beitrag
van de Loo 23.10.2007 12:14	Sachverhalt: Gewerbetreibender X hat eine Gewerbetätigkeit im stehenden Gewerbe angemeldet. Diese lautet: Bereitstellung einer Halle und Vermietung von Freiflächen in dieser Halle an gewerbliche Händler zum Verkauf von Neu- und Gebrauchsgütern. Dieser Hallentrödel soll jeden Freitag und Samstag durchgeführt werden. Frage? Benötigen die gewerbsmäßigen Händler eine Reisegewerbekarte? oder reicht ein stehendes Gewerbe auf der Adresse der Halle aus. Grüße aus Kleve
JoWe 23.11.2007 10:33	Guten Tag, Frau/Herr van de Loo, in vergleichbaren Fällen überprüfen wir zunächst wiederholt die Halle und stellen entsprechende Personalien fest; auch um zu sehen, wer möglicherweise wiederholt steht und bereits RGK oder stehendes Gewerbe hat. Bei denjenigen, bei denen man dann so auf eine gewerbliche Tätigkeit schließen kann (Häufigkeit der Anwesenheit, Art der Gegenstände u.ä.), stellt sich dann die von Ihnen gestellte Frage. Da diese so verbleibenden Personen üblicherweise an verschiedenen weiteren Orten ihre Waren vertreiben und dies nicht nur lokal begrenzt in der Halle, bin ich der Auffassung, dass man auf eine RGK hinwirken "kann". (dies sollte man mit den Personen an- bzw. besprechen) Da erfahrungsgemäß diese Personen an mehreren Tagen in der Woche ihren Stand beschicken, diesen stehen lassen und nur bis zum nächsten Mal abdecken, kann auch die Anmeldung nach §14 GewO vertreten werden, wenn man ausschließlich darauf abstellt, dass sie nur in der Trödelhalle verkaufen. Wichtig ist letztendlich die steuerliche Erfassung. Bei Abgleich der festgestellten Personalien mit der ARGE oder Ausländeramt, kommen manchmal erstaunliche Sachen zu Tage. Gruß JoWe
Walli 29.11.2007 12:31	:moin: :moin: sollen die Veranstaltungen denn festgesetzt werden? In einem solchen Fall würde die Reisegewerbekartenpflicht entfallen!! Gruß Walli

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: